

Beschluss

VO/BV/60-0851/2016

Status: öffentlich

Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor für den Bebauungsplan Nr. 21 "Mehrgenerationenwohnhäuser Am Karauschensoll"

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Frau Albrecht

Erstellungsdatum: 06.07.2016

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
16.06.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Kritzmow		
19.07.2016	Hauptausschuss Kritzmow		
18.08.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Kritzmow		
27.09.2016	Gemeindevertretung Kritzmow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow beschließt, mit dem Investor für den Bebauungsplan Nr. 21 „Mehrgenerationenhäuser Am Karauschensoll“ einen Städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Zur Sicherung der Erfüllung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 21, „Mehrgenerationenhäuser Am Karauschensoll“, wird ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Investor abgeschlossen.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 (Entwurf) sowie in der Satzung Text Teil B ist aufgeführt:

- Begründung Pkt. 5.1, Verkehr: „Die Sicherung des Wegerechts wurde als wichtiger öffentlicher Belang im Vorfeld der Planung mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt und einvernehmlich im Aufstellungsverfahren konkretisiert.“
- Begründung Pkt. 5.2, Technische Infrastruktur: „Der Grundstückseigentümer hat sich in einem städtebaulichen Vertrag gegenüber der Gemeinde zur Herstellung eines Löschwasserreservoirs verpflichtet.“
- Text Teil B Nr. 3.2 ist abzusichern: „Die Gebäude im Geltungsbereich müssen den besonderen Wohnbedarf älterer Menschen berücksichtigen. ...“ Um diesen Punkt auch in der Planumsetzung zu verwirklichen, ist in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen worden, dass ausschließlich an Mietparteien vermietet werden darf, von denen mind. 1 Person älter als 65 Jahre ist. (vgl. Behandlung der Bedenken zur Behördenbeteiligung Nr. N5, Anlage 1 zum Satzungsbeschluss)
- Text Teil B Nr. 4.1 – Sicherung der Anpflanzgebote

Empfehlung Bauausschuss vom 18.08.2016: Vertrag abschließen

Finanzielle Auswirkungen

(x) Keine

(sämtliche anfallende Kosten sind durch den Investor zu tragen. Es werden keine öffentlichen Flächen übergeben. Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.)

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

- Entwurf städtebaulicher Vertrag

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister